

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

zum Thema:

Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sichergestellt?

und **Antwort** vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Silke Gebel und Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24985
vom 27. Januar 2026
über
Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten vom Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sichergestellt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Sicherstellung der Versorgung von geflüchteten Menschen mit Pflegebedarf obliegt nicht allein dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Das LAF ist vorrangig zuständig für die Gewährung von Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis zum Abschluss des Verfahrens, inklusive deren Unterbringung. Darüber hinaus stehen für Geflüchtete, die nicht in Unterkünften untergebracht sind, alle Anlaufstellen im Pflegesystem (Pflegestützpunkt, Medizinischer Dienst, bezirkliche Hilfestrukturen bis hin zu den ambulanten und stationären Pflegediensten) zur Verfügung.

1. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, um sicherzustellen, dass pflegebedürftige Geflüchtete in Berlin angemessene Pflegeleistungen und Unterstützungen erhalten?
 - a. Gibt es spezielle Programme oder Initiativen, die auf die besonderen Bedarfe dieser Gruppe zugeschnitten sind? Wenn ja, welche sind das und wie werden sie umgesetzt?
 - b. Inwiefern kooperiert der Senat mit sozialen Organisationen oder gemeinnützigen Einrichtungen, um die Versorgung pflegebedürftiger Geflüchteter und ihrer Angehörigen zu verbessern?

Zu 1. a., b.: In den Ankommens- und Unterbringungsstrukturen des LAF werden geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die Unterstützungs- und Pflegebedarfe identifizieren. Darüber hinaus wird das Unterbringungsportfolio im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten um Plätze für Personen mit besonderen Bedarfen fortlaufend erweitert. Die Unterkünfte des LAF weisen unterschiedliche Wohnstandards auf, beispielsweise Apartmentstrukturen oder gemeinschaftlich genutzte Sanitär- und Küchenbereiche. Im LAF-Unterkunftsmanagement werden regelmäßig Unterkünfte für Bewohnerinnen und Bewohner mit besonderen Bedarfen geprüft. Zudem gibt es in den Unterkünften spezialisierte Plätze für Menschen mit hohem Pflegebedarf entsprechend dem Pflegegrad zwei bis fünf, unabhängig von der Herkunft oder Nationalität.

Es gibt keine gesonderten Programme ausschließlich für pflegebedürftige Geflüchtete, jedoch kooperiert das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten mit verschiedenen sozialen Trägern, Unterkunftsbetreibenden, Pflegediensten sowie Beratungsstellen wie zum Beispiel den bezirklichen Pflegestützpunkten, um die Versorgung pflegebedürftiger Geflüchteter sicherzustellen.

2. Wie viele geflüchtete Menschen in Berlin haben aktuell einen Pflegegrad zuerkannt bekommen? Bitte getrennt nach Pflegegraden ausweisen.
 - a. Wie viele dieser Menschen leben jeweils in Erstaufnahmeeinrichtungen, wie viele in Gemeinschaftsunterkünften?
 - b. Wie viele von ihnen sind bereits in Wohnungen untergebracht?
3. Wie viele Geflüchtete pflegen derzeit Angehörige mit Pflegebedarf in Berlin?
 - a. Wie viele pflegende Angehörige unter den Geflüchteten gibt es insgesamt?
 - b. Wie viele dieser Personen leben in Erstaufnahmeeinrichtungen, wie viele in Gemeinschaftsunterkünften?
 - c. Wie viele von ihnen sind in Wohnungen untergebracht?

Zu 2., 3.: Entsprechend Art. 6 DSGVO erfasst das LAF bei der Belegung von Unterkunftsplätzen durch geflüchtete Personen nicht den zuerkannten Pflegegrad von unterzubringenden Personen, daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele geflüchtete Personen mit einem zuerkannten Pflegegrad in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften bzw. wie viele Angehörige von zu pflegenden Personen in LAF-Regelunterkünften untergebracht worden sind. Das LAF nutzt zur Unterbringung von geflüchteten Personen keine Wohnungen, sondern nur Unterkunftsplätze und kann zu

außerhalb von LAF-Unterkünften wohnenden oder untergebrachten geflüchteten Menschen mit Pflegebedarf keine Aussagen treffen.

Aufgrund des Wunsches von Angehörigen von geflüchteten Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht das LAF in bestimmten Fällen die Unterbringung von pflegebedürftigen Menschen zusammen mit ihren Angehörigen, soweit die bauliche und räumliche Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft dies erlaubt. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass in Pflegeeinrichtungen der Regelstruktur Angehörige nicht untergebracht und versorgt werden und in vielen Familien von Geflüchteten ein großer Wert auf Familienzusammenhalt gelegt wird. In diesen Fällen werden die pflegebedürftigen Personen durch einen mobilen Pflegedienst mit Unterstützung der Angehörigen versorgt. Jedoch verfügt das LAF entsprechend dem für Regelunterkünfte geltenden Personalschlüssel über keine VZÄ für medizinische Pflegekräfte.

4. Falls hierzu keine Daten vorliegen: Warum erhebt der Senat diese Zahlen nicht? Gibt es Pläne, diese künftig systematisch zu erfassen?

- a. Wenn es Pläne zur systematischen Erfassung gibt: Wie sehen diese aus? In welchem Zeitraum werden sie umgesetzt?
- b. Wenn es keine Gründe gibt: wieso nicht?

Zu 4. a,b.: Seitens des LAF bestehen derzeit keine Pläne zur systematischen Erfassung entsprechender Daten. Im AsylbLG wird unter § 12 Asylbewerberleistungsstatistik definiert, welche Daten im Rahmen des Asylverfahrens zu erheben sind. Daten zur Erfassung von Pflegebedürftigkeit fallen nicht darunter.

5. Wie erfolgt die Anerkennung von Pflegegraden sowie das Antragsverfahren für Pflegeunterstützung für Geflüchtete in Berlin (insbesondere in den Phasen der Asylprüfung)?

Zu 5.: Das Asylverfahren und die Feststellung eines Pflegegrades sind voneinander getrennte und unabhängige Verfahrensstränge. Im Ankunftszentrum (AKuZ) wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses vom Sozialdienst des LAF ein besonderer Bedarf identifiziert und dokumentiert. Bei einer hohen Gefährdungslage erfolgt die Begutachtung im sogenannten Eilverfahren durch eine Pflegebegutachtung. Diese kann auch im Krankenhaus stattfinden. Im Regelfall sucht der Gutachter jedoch die jeweiligen LAF-Unterkünfte auf und stellt dort den Pflegebedarf fest. In sehr wenigen Einzelfällen kann alternativ eine vorläufige Begutachtung nach Aktenlage erfolgen. In diesen Fällen wird bis zur abschließenden Begutachtung vorläufig der Pflegegrad 2 festgestellt.

6. Welche Regelungen zur Integration pflegebedürftiger Geflüchteter in reguläre Pflegeeinrichtungen gibt es in Berlin? Falls es keine entsprechenden Regelungen gibt: Bestehen separate Einrichtungen für diese Gruppe? Auf welcher Entscheidung basieren diese?

Zu 6.: Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch eine private Pflegeperson oder einen ambulanten Dienst in einer geeigneten Unterkunft gepflegt werden und ist auch teilstationäre Pflege nicht möglich, haben pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 zur Deckung des pflegerischen Bedarfs Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen wie einem Pflegeheim.

In den Regelunterkünften des LAF besteht eine Anzahl von Unterkunftsplätzen, die baulich und räumlich die Aufnahme von pflegebedürftigen Personen zulassen. Diese Angebote bestehen unabhängig von Herkunft oder Nationalität. Spezielle Unterkünfte ausschließlich für pflegebedürftige Geflüchtete unterhält das LAF nicht. In Kooperation mit Pflegeeinrichtungen wurden eine geringe Anzahl von Pflegeplätzen gebucht, jedoch handelt es sich dabei nicht um spezielle Unterkünfte des LAF.

7. Wie viele (ambulante) Pflegedienste kooperieren mit den Unterkünften der Geflüchteten? Gibt es Verzögerungen bei der Abrechnung oder Auszahlung an die Pflegedienstleister*innen? Falls ja, in welchem Umfang?

Zu 7.: Das LAF arbeitet mit verschiedenen ambulanten Pflegedienstleistern zusammen, die je nach Bezirk und Bedarf variieren. Verzögerungen bei der Auszahlung treten im Regelfall nicht auf. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungseingang und sachlicher Prüfung. Die finale Auszahlung erfolgt innerhalb von sieben Tagen. Das LAF arbeitet ausschließlich mit Pflegedienstleistern zusammen, die vertraglich an das Land Berlin gebunden sind. Eine Übersicht der jeweiligen Vertragspartner*innen ist über den Pflegenavigator des Landes Berlin abrufbar und kann nach Region sowie Sprache gefiltert werden.

8. Welche Unterstützung bietet das Land Berlin Geflüchteten bei der Antragstellung für die Anerkennung eines Pflegegrades und Pflegeleistungen?

Zu 8.: Der für die Leistungsgewährung zuständige Bereich des LAF berät zur Antragstellung für die Pflegegrad- und -bedarfsfeststellung. Im Rahmen der persönlichen Beratung und bei Vorsprachen können auch der LAF Sozialdienst sowie Sprachmittler*innen vor Ort hinzugezogen werden.

Darüber hinaus erfolgt eine konkrete Unterstützung durch den Sozialdienst des LAF und die Sozialdienste der Unterkünfte bei Pflegefragen wie folgt:

- Erstkontakt in Gemeinschaftsunterkünften (GU) / Erstaufnahmeeinrichtungen

Sozialdienstmitarbeitende der Unterkünfte führen regelmäßige Gespräche durch. Pflegebedürftige oder chronisch erkrankte Geflüchtete werden aktiv identifiziert und ihre Bedarfe werden dokumentiert.

Im AkuZ erfolgt dies durch den Sozialdienst des LAF in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des Betreibenden. Menschen mit weiteren Bedarfen werden über die Schutzbedarfsliste an den Sozialdienst Leistungszentrum und den Bereich der Belegungssteuerung gemeldet.

- Besondere Anlaufstellen / spezialisierte Beratungsstellen

Pflegestützpunkte, Gesundheitsfachstellen und Sozialdienste beraten gezielt vulnerable Geflüchtete. Sozialdienstmitarbeitende des LAF unterstützen bei Terminvereinbarungen und der Antragstellung für den Pflegegrad oder Pflegeleistungen. Begleitung zu Terminen nehmen die Sozialdienste der Unterkünfte wahr. Dolmetscher*innen werden bei Bedarf bereitgestellt.

- Einzelfallbegleitung

In Zusammenarbeit mit Ärzt*innen und Pflegefachkräften werden die notwendigen Unterlagen geprüft. Unterstützung erfolgt bei Anträgen nach AsylbLG (§ 4 / § 6) sowie bei Leistungen der häuslichen Pflege, Pflegehilfsmitteln oder Verhinderungspflege. Bei Ablehnungen oder Unsicherheiten begleitet der Sozialdienst Widerspruchs- oder Verwaltungswege.

- Kontinuität und Vernetzung

Regelmäßige Fallbesprechungen innerhalb der Unterkunft und mit Leistungsträgern sichern die kontinuierliche Versorgung durch die Betreibenden. Besondere Pflegefälle werden dokumentiert, so dass alle zuständigen Stellen informiert sind.

9. Wie bewertet der Senat den Schutzstatus von pflegebedürftigen Geflüchteten und Ihren pflegenden Angehörigen? Gibt es spezielle Maßnahmen oder Anpassungen für diese Gruppe in besonders vulnerabler Lebenslage?

Zu 9.: Bei festgestellten Bedarfen wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gehandelt, z.B. mittels der Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte oder der Organisation ambulanter Pflege. Weitere Bedarfe werden innerhalb der Regelstrukturen bedient.

Der Schutzanspruch ergibt sich aus:

- allgemeinen humanitären Schutzregelungen, u.a. §§ 22–26 AufenthG, § 60a AufenthG (Duldung), EU-AufnahmeRL
- sozialrechtlichen Ansprüchen nach dem AsylbLG,
- landesrechtlichen Vorgaben für besonders vulnerable Gruppen.

Pflegende Angehörige werden einbezogen, insbesondere wenn sie die Versorgung sicherstellen und selbst besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Spezielle Maßnahmen / Anpassungen durch den Sozialdienst Leistungszentrum und EH Pflege:

- bevorzugte Unterbringung in barrierearmen oder geeigneten Unterkünften,
- erweiterte sozialdienstliche Begleitung bei Pflegeleistungen,
- Einzelfallprüfungen zu Leistungen, Unterbringung oder Verlegungen,
- Kooperation mit Pflegestützpunkten, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen und ggf.
- Betreuungen,

- Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei internen Ermessensentscheidungen.

Ein besonderer rechtlicher Schutzstatus besteht nicht, jedoch werden sozialdienstliche, unterbringungsbezogene und versorgungsbezogene Maßnahmen angewandt, um der besonderen Lebenslage Rechnung zu tragen.

Mit der Einführung des Gemeinsamen Europäischen Asylrechts (GEAS) zum 12. Juni 2026 wird im Rahmen des Ankommensprozesses regelhaft ein einheitliches Screeningverfahren etabliert werden. Es beinhaltet eine vorläufige Gesundheitskontrolle und eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung. Für die vorläufige Vulnerabilitätsüberprüfung wurde ein Selbstauskunftsformular entwickelt.

10. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit der Bearbeitung von Pflegeanträgen geflüchteter Menschen befasst?
 - Welchen Anteil ihrer wöchentlichen Arbeitszeit wenden diese Mitarbeitenden des LAF für die Bearbeitung von Pflegeanträgen auf?
 - Welche weiteren Aufgaben haben diese Mitarbeitenden des LAF?

Zu 10. a.,b.: Im Team Pflege und Eingliederungshilfe des LAF sind derzeit zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit der Bearbeitung von Pflegeanträgen geflüchteter Menschen befasst. Eine weitere Stelle befindet sich im Stellenbesetzungsverfahren. Der Arbeitszeitanteil ist fallzahlabhängig. Neben der Bearbeitung von Pflegeanträgen sind die Mitarbeitenden beratend tätig und in der Koordination mit Leistungsträgern, Sozialdiensten und Gutachterinnen und Gutachtern tätig.

11. Wie viele Anträge auf Pflegeleistungen wurden beim LAF in den letzten fünf Kalenderjahren eingereicht? In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Kalenderjahren eingereichte Anträge auf Pflegeleistungen positiv beschieden? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Pflegesachleistungen, die gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragt wurden sowie Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff. SGB XII als Hilfen zur Pflege beantragt wurden, und nach Kalenderjahr getrennt ausweisen.

Zu 11.: Eine Differenzierung nach § 6 bzw. § 2 AsylbLG erfolgt statistisch nicht.

2022: 63 Anträge (42 positiv)

2023: 145 Anträge (114 positiv)

2024: 125 Anträge (76 positiv)

2025: 126 Anträge (42 positiv)

12. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt? Wie vielen der Widerspruchsverfahren ist abgeholfen worden?

Zu 12.: Über Widersprüche und Klagen liegen keine statistisch belastbaren Zahlen vor.

13. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen auf Pflegesachleistungen und auf Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff. SGB XII als Hilfen zur Pflege beantragt wurden, im LAF aktuell durchschnittlich in Anspruch? Bitte unterscheiden zwischen Pflegesachleistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG und Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff. SGB XII als Hilfen zur Pflege beantragt wurden. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung
- bis zur Weiterleitung an die Begutachtung
 - bis zum Abschluss der Begutachtung
 - bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 13. a.,b.,c.: Im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung werden derzeit Bearbeitungszeiten erhoben. Eine vollständige Auswertung liegt noch nicht vor.

14. Findet eine Priorisierung bei der Bearbeitung der beim LAF eingereichten Anträge auf Pflegesachleistungen statt? Falls ja, bitte die Kriterien der Priorisierung benennen.

Zu 14.: Eine formalisierte Priorisierung bei der Bearbeitung der beim LAF eingereichten Anträge auf Pflegesachleistungen erfolgt nicht. Die Bearbeitung erfolgt zunächst grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

In einem zweiten Schritt wird jedoch eine Dringlichkeitsprüfung vorgenommen. Dabei werden insbesondere akute Pflegebedarfe, erhebliche gesundheitliche Einschränkungen sowie besondere Vulnerabilitäten der antragstellenden Person berücksichtigt. In solchen Fällen kann eine bevorzugte Bearbeitung erfolgen.

15. Wie viele Anträge auf Pflegegeld wurden beim LAF im Kalenderjahr 2024 Leistung nach § 2 AsylbLG analog § 64a SGB XII eingereicht? In wie vielen Fällen wurden im Kalenderjahr 2024 gestellte Anträge auf Pflegegeld als Analogleistung nach § 2 AsylbLG durch das LAF positiv beschieden? Wie lange hat die Bearbeitung der im Kalenderjahr 2024 eingereichten Anträge auf Pflegegeld bis zur Bescheidung durchschnittlich in Anspruch genommen?

Zu 15.: Eine gesonderte statistische Erfassung von Pflegegeldanträgen nach § 2 AsylbLG erfolgt nicht.

16. Wie viele Mitarbeiter*innen sind im LAF für die Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe & Pflege verantwortlich? Wie viele Planstellen sind hierfür vorgesehen?

Zu 16.: Auf die Antwort zu 10. wird verwiesen.

17. Wie viele Gutachter*innen stehen dem LAF für die Pflegebegutachtung von Asylantragsteller*innen zur Verfügung?
- Wie lange dauert die Begutachtung durchschnittlich?
 - Ist im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?

- c. An wen erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens?
- d. Erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens auch an die Asylantragsteller*innen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 17. a.,b.,c.,d.: Über Dauer der Begutachtung liegen keine statistischen Daten vor. Die Begutachtung wird mit einem Sprachmittler bzw. einer Sprachmittlerin vor Ort oder mittels telefonischer Sprachmittlung begleitet. Hierdurch wird ein kultursensibler Umgang beachtet. Die Übermittlung des Gutachtens erfolgt an den Antragsstellenden.

- 18. Durch welche Stellen wird die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit von minderjährigen Personen in Zuständigkeit des LAF durchgeführt?

Zu 18.: Die Begutachtung erfolgt über denselben Fachbereich. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht.

- 19. Fordert das LAF im Zuge des Antragsverfahrens auf Pflegesachleistungen und/oder Pflegeleistungen gemäß § 2 AsylbLG analog §§ 61ff. SGB XII eine vorherige Antragstellung und Ablehnung durch die Pflegeversicherung?
 - a. Wenn ja, seit wann gilt diese Regelung?
 - b. Wenn ja, worin sieht das LAF die entsprechende Rechtsgrundlage?

Zu 19. a.,b.: Eine vorherige Antragstellung oder Ablehnung durch die Pflegeversicherung wird nicht gefordert.

- 20. Welche Möglichkeiten zur vorläufigen Leistungsgewährung während des Antragsverfahrens auf Pflegesachleistungen gibt es seitens des LAF? Wer ist bei bewilligten Pflegeleistungen durch das LAF für die Suche nach einem Pflegedienst verantwortlich? Wie lange beträgt das durchschnittliche Kostenerstattungsverfahren nach Kostenlegung der Pflegedienste bei bewilligten Pflegeleistungen durch das LAF bei
 - a. Pflegesachleistungen nach § 6 AsylbLG?
 - b. Hilfen zur Pflege nach § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff. SGB XII?

Zu 20. a.,b.: Das LAF kann in besonderen Einzelfällen auf Grundlage der Aktenlage, beispielsweise anhand eines Krankenhausberichts, vorläufig den Pflegegrad 2 festlegen. Innerhalb der Organisation der Pflegedienstleistungen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Unterkünften, den sozialen Trägern und dem LAF. Die Suche nach geeigneten Pflegedienstleistern gestaltet sich insbesondere in Randlagen Berlins herausfordernd, da auf die jeweilige lokale Versorgungsstruktur zurückgegriffen wird. Die Bezahlung der Pflegedienstleister erfolgt in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Posteingang.

21. Mit welchen Pflegediensten arbeitet das LAF zusammen? In wie vielen Unterkünften arbeitet das LAF mit Pflegediensten zusammen?

Zu 21.: Das LAF arbeitet mit zahlreichen lokalen Pflegediensten, die einen Vertrag mit dem Land Berlin haben, zusammen. Aufgrund der Vielzahl können keine einzelnen Namen benannt werden. Eine Übersicht der jeweiligen Vertragspartner*innen ist über den Pflegenavigator des Landes Berlin abrufbar und kann nach Region sowie Sprache gefiltert werden.

Berlin, den 10. Februar 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung